

Zulassung eines Neufahrzeuges

Für die Zulassung eines **Neufahrzeuges** muss beim Bürgerservicebüro (als Zulassungsbehörde) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens beantragt werden. Die Vorführung des Kraftfahrzeuges ist nur dann erforderlich, wenn das Fahrzeug aus dem Ausland kommt. In diesem Fall muss das Bürgerservicebüro eine Identifizierung des Fahrzeuges vornehmen und eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II (bisher Fahrzeugbrief) erstellen.

■ Notwendige Unterlagen

Zur Zulassung eines Fahrzeuges, das bisher noch nicht zugelassen war, legen Sie uns bitte folgende Unterlagen vor:

- **gültiger Ausweis im Original oder beglaubigte Kopie** (bei Bevollmächtigung muss Ausweisdokument die Unterschrift enthalten!)
- ggf. schriftliche Vollmacht (auch bei Zulassung auf den Ehegatten) und Ausweisdokument im Original des/der Bevollmächtigten
- **Versicherungsbestätigungsnummer** (siebenstellige eVB-Nummer, z.B. „H7FX5A3“)
- **EG-Übereinstimmungserklärung** (CoC-Papier – Certificate of Confirmation)
- **Zulassungsbescheinigung Teil II** (bisher Fahrzeugbrief)
- **SEPA-Lastschriftmandat des Fahrzeughalters** für die Abbuchung der Kraftfahrzeugsteuer
- bei juristischen Personen, Firmen und Vereinigungen:
 - Handels- bzw. Vereinsregisterauszug (**nicht älter als 18 Monate**)
 - ggf. Gewerbeanmeldung (**nicht älter als 5 Jahre**)
 - bei **Zulassung auf eine GbR** zusätzlich der GbR-Vertrag, Erklärung der Beteiligten, wer als Vertreter der GbR in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden soll und Ausweiskopien der weiteren Beteiligten

■ Hinweis

Wunschkennzeichen können Sie direkt im Bürgerservicebüro oder im Internet reservieren.

■ Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie:

- zur Kraftfahrzeugsteuer beim Zoll unter www.zoll.de
- zur Typgenehmigung und den neuen Fahrzeugdokumenten beim Kraftfahrt-Bundesamt unter www.kba.de